
2953/J XXII. GP

Eingelangt am 27.04.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Marianne Hagenhofer
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen
betreffend Rechtswidrigkeit der Verpflichtung zur Führung eines Pflichtkontos bei der
Oberösterreichischen Landesbank AG

Ihr Ressort ist als Aufsichtsratsbehörde für die Rechtswidrigkeit des Punktes G.2.b der
Honorarordnung, welche einen integrierenden Bestandteil des Oberösterreichischen
Gesamtvertrages darstellt, zuständig.

Dort ist unter anderem die verpflichtende Einrichtung eines „Pflichtkontos“ im Verhältnis
Vertragsarzt und Oberösterreichische Gebietskrankenkasse festgelegt.

Nach Auskunft Ihres Ressorts stellt die entsprechende gesamtvertragliche Regelung die
Übernahme einer bereits ärztekammerintern bestehenden Bestimmung dar. Daher vertreten
Sie die Auffassung, dass die Rechtslage in der Umlagen- und in der Beitragsordnung der
Oberösterreichischen Ärztekammer zu bereinigen ist.

Sie schieben Ihre Verantwortlichkeit ab und teilen mit, dass das Amt der Oberöster-
reichischen Landesregierung als Aufsichtsratsbehörde über die Oberösterreichischen
Ärztekammer tätig zu werden hätte.

In einem zweiten Schritt wäre der Inhalt des zwischen dem Hauptverband der
österreichischen Sozialversicherungsträger für die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
mit der Ärztekammer geschlossenen Gesamtvertrag anzupassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nachstehende

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie den Bescheid der Landesberufungskommission für Oberösterreich vom 24.11.2003, ZI. LBK 13/2003, in Bezug auf Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und wegen Rechtsverletzung zufolge Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung?
2. Wie beurteilen Sie die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der Beitragsordnung der Ärztekammer für Oberösterreich und des § 3 Abs. 4 der Umlagenordnung der Ärztekammer für Oberösterreich bezüglich Verfassungs- bzw. Gesetzeskonformität, besonders jene Bestimmungen, die zur Führung eines „Pflichtkontos“ bei der OÖ. Landesbank AG verpflichten?
3. Welche Schritte haben Sie als mehrfach zuständige Aufsichtsbehörde (Ärztekammer, Oberösterreichische Gebietskrankenkasse und Hauptverband der Sozialversicherungsträger) in diesem Zusammenhang bis jetzt gesetzt?
4. Welche weiteren Schritte werden Sie setzen?